

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<u>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</u>	
<u>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme:</u> - Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbrandrat - Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbaumeister - Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisheimatpflegerin - Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern - Wasserversorgung Mittlere Vils - Abwasserzweckverband Mittlere Vils - Bayernwerk Netz GmbH - Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz - Markt Gangkofen - VG Gerzen - Gemeinde Loiching - Markt Reisbach - Gemeinde Gottfrieding <u>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Einwendungen:</u> - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar - IHK Passau - Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn - Energienetze Bayern Arnstorf - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Eisenbahn-Bundesamt - Bergamt Südbayern der Regierung von Oberbayern - Stadt Dingolfing	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<u>Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange</u>	
<u>01. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</u> Stellungnahme vom 04.01.2024 (aus 1. Beteiligungsphase) Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Das Vorhaben betrifft das bekannte Bodendenkmal: D-2-7441-0087 „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.“ In diesem Bereich soll als Ausgleichsfläche eine Streuobstwiese entstehen, so dass von einer Anlage von Pflanzgruben im Bodendenkmal auszugehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich Grabhügelfelder durch besonders dichte Befundsituationen auszeichnen. Es ist mit einer Teilerhaltung der Grabkammern, die von Steinschüttungen überlagert sind, zu rechnen. Da Gräber nicht konservatorisch überdeckt werden können, sind sie jeweils vollständig auszugraben. Hügelgräber sind besonders reich an Beigaben und Trachtbestandteilen, die jeweils einzigartige Informationen zur Sachkultur liefern. Dank unterschiedlicher, in den letzten Jahrzehnten entwickelter naturwissenschaftlicher Verfahren bilden Gräber ein Bodenarchiv mit besonders umfangreichem Informationsgehalt u.a. zur Lebensweise, Ernährung, Krankheiten und Bevölkerungsstruktur unserer Vorfahren. Es liegt somit ein besonders hoher Denkmalwert vor. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen.	Sämtliche Grundstücke die das Vorhaben betreffen, d.h. bis zur östlichen Grenze der Flurstücke Marklkofen 841, 841/1 und 841/2 sind ausgetont und derzeit teilweise wieder rekultiviert. Vor dem Lehmabbau wurden mit der Kreisarchäologie für jeden Abbauabschnitt Probeschürfungen gemacht und erst anschließend abgebaut. In allen Bereichen ist mittlerweile mindestens Lehm mit einer Mächtigkeit von 3m abgebaut. Es wurden keine archäologischen Funde gemacht. Das gilt auch für den vom Landesamt angesprochenen Bereich der Ausgleichsfläche. Für die Baumpflanzungen sind Baumgruben von ca. 1m x 1m x 1m (L/B/H) erforderlich. Bei der Tongewinnung wurde in diesem Bereich bis in eine Tiefe von mindestens 2,5 m abgegraben, mithin tiefer als die für die Baumpflanzung erforderlichen Gruben. Das Bodendenkmal wird daher nicht beschädigt oder zerstört. Gemäß § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen danach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die erneuerbaren Energien müssen daher bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Abwägung, und es gilt auch im Rahmen der Entscheidung über die für die Anlage erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Verhältnis zum Denkmalschutz (s. Lingemann, NVwZ 2023, 1634 (1636)). Denn die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, die bei der Ermessensausübung die Vorgabe des § 2 EEG beachten muss. Sollten trotz des dargelegten Umstands, dass die Fläche bereits ausgetont wurde, aus denkmalschutzrechtlichen Gründen noch Anforderungen erforderlich sein, können diese in der Genehmigung durch Nebenbestimmungen geregelt werden. Es ist keine Änderung der Planunterlagen erforderlich.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Wegen der besonderen geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung der im Planungsgebiet bekannten Bodendenkmäler wäre im Falle eines Erlaubnisverfahrens gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG die Erlaubnis zum Schutz der Denkmäler zu versagen. Auch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung auf Grundlage einer solchen Erlaubnis kann dem gesetzlich gebotenen Schutz in diesem Fall nicht hinreichend Rechnung tragen. Die Kosten einer solchen wissenschaftlichen Untersuchung würden voraussichtlich den zumutbaren Rahmen übersteigen. Daher ist der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht erforderlich. Die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG als Voraussetzung für ein Bauvorhaben, das in Zukunft aus der o.g. Planung entwickelt werden soll, kann aus denkmalfachlichen Gründen derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins mit Dr. Ralph Hempelmann (0162 2357220, Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de), bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die zukünftige Eingriffe in die Denkmalsubstanz vermeiden oder verringern. Erläuterung: Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans sind nach § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. An die Abwägung sind grundsätzliche, von der Rechtsprechung entwickelte Anforderungen zu stellen. Muss die Gemeinde Belange zurückstellen und damit im Einzelfall von wichtigen Planungsgrundsätzen abweichen, so soll sie hierauf in der Begründung und – hinsichtlich der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – in der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan eingehen. In der Regel beinhaltet die Begründung die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind.	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
---------------	--------------------

Die Begründung einschließlich des Umweltberichts nimmt am Aufstellungsverfahren teil. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf des Bauleitplans öffentlich auszulegen. Sie ist auch in den Feststellungsbeschluss über den Bauleitplan mit einzubeziehen, dem Antrag auf Genehmigung beizufügen und außerdem nach der Bekanntgabe der Genehmigung zusammen mit dem Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 S. 3 BauGB). Ein Bauleitplan, bei dem die Begründung fehlt bzw. dessen Begründung den Anforderungen nicht entspricht, ist fehlerhaft. Für einen solchen Bauleitplan kann keine Genehmigung erteilt werden. § 6 Abs. 2 BauGB und §10 Abs. 2 BauGB gelten entsprechend.

Bezogen auf den vorliegenden Bauleitplan ist festzuhalten:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann für den oben genannten Planungsraum auch in Zukunft die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG nicht in Aussicht stellen.

Art. 6 Abs. 2 BayDSchG, Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG gelten entsprechend. In der vorliegenden Form ist der Bauleitplan aus Sicht der Denkmalfachbehörde somit nicht genehmigungsfähig und die Schaffung von daraus resultierendem Baurecht steht infrage.

Für einen genehmigungsfähigen Bauleitplan müssen von Seiten der Gemeinde Alternativen aufgezeigt werden, die den Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinreichend Rechnung tragen.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Anlage:

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
---------------	--------------------



Aktennummer	D-2-7441-0087
Lage	Bezirk Niederbayern Landkreis Dingolfing-Landau Marklkofen
Beschreibung	Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
Verfahrensstand	Benehmen hergestellt
Denkmalart	Bodendenkmal

Abbildung Bodendenkmal

02. Staatliches Bauamt Landshut

Stellungnahme vom 16.07.2024

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des StBA Landshut prinzipiell keine Einwände.

An der Windenergieanlage ist ein Eiserkennungssystem installiert und dient dem Zweck, dass die Anlage bei erkannter Vereisung der Rotorblätter abgeschaltet wird und somit keine Gefahr von Eisabwurf mehr besteht.

Die Funktionalität des Eisansatzerkennungssystems wurde durch ein Gutachten des TÜV-Nord bestätigt.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Sollte sich trotz des großen Abstands zur Staatstraße nach der Inbetriebnahme eine Gefährdung durch Eiswurf herausstellen, so sind vom Bauherrn geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf z.B. Eiserkennungssysteme zu treffen.	Das Eisansatzerkennungssystem hat sich seit vielen Jahren an mehreren tausend Enercon-Windenergieanlagen bewährt. Erhöhte Gefahren durch Eiswurf/Eisabfall sind nicht gegeben, was auch die Haftpflichtversicherungen honorieren. Es ist keine Änderung der Planunterlagen erforderlich.
<u>03. Regierung von Niederbayern</u> Stellungnahme vom 10.07.2024 Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich bereits mit Schreiben vom 11.01.2024 zu diesem Vorhaben geäußert und dabei einen Zielwiderspruch mit den Zielen 1.1.2 Z und 1.1.5 Z zu bestehenden Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen im Kapitel B VI des Regionalplanes Landshut festgestellt. In diesen Ausschlussgebieten ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen unzulässig. Mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels V VI Energie des Regionalplanes Landshut zum 08.07.2024 werden alle bestehenden Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen aufgehoben und aus dem Regionalplan Landshut zurückgenommen. Somit besteht dieser Zielwiderspruch nicht mehr. Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des im Regionalplan der Region Landshut ausgewiesenen Vorranggebietes für den Lehm- und Tonabbau LE 41 „Marklkofen“ (vgl. RP 13, Kapitel B IV, 3.1.1 Z). In diesem Vorranggebiet soll der Gewinnung von Lehm und Ton Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Nach den Aussagen in den Planunterlagen ist der Tonabbau im gesamten Geltungsbereich des Plangebietes bereits erfolgt und das Plangebiet rekultiviert. Das o.g. Vorranggebiet wird der Planung deshalb nicht mehr als Widerspruch entgegengehalten. Bei einer Fortschreibung des entsprechenden Kapitels im Regionalplan sollte das Vorranggebiet an dieser Stelle entsprechend zurückgenommen werden. Zusammenfassung: Das Vorhaben steht aufgrund der rechtskräftigen Aufhebung der Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen zum 08.07.2024 nicht mehr im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplanes der Region Landshut. Außerdem steht das Vorranggebiet LE 41 „Marklkofen“ dem Vorhaben aufgrund des im Plangebiet bereits erfolgten Abbaus	Es wird zu Kenntnis genommen, dass der Zielwiderspruch mit den Zielen 1.1.2 Z und 1.1.5 Z des Regionalplanes nicht mehr besteht. Die Begründung wird dahingehend geändert. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen, der Tonabbau ist wie beschrieben abgeschlossen. Es ist keine Änderung der Planunterlagen erforderlich. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen, diesbezüglich ist keine Änderung der Planunterlagen erforderlich.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
und der Rekultivierung nicht mehr als Widerspruch entgegen. Ergänzende Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht Die Einwände und Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 25.01.2024 im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauBG fanden vom Vorhabenträger überwiegend keine Berücksichtigung. Entsprechend bleiben die Einwände und Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 25.01.2024 auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauBG mit den nachfolgenden Zusätzen erhalten. Bei Umsetzung der genannten Einwände und Anmerkungen bestehen für das Vorhaben aber keine weiteren naturschutzfachlichen Hindernisse. Naturschutzfachliche Bewertung Zur sachgerechten Erstellung des Umweltberichts ist v.a. das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des StMB vom 05.09.2023 heranzuziehen. zu 1. Prüfung der Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten <u>Aus Stellungnahme vom 25.01.2024:</u> <i>Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das nächstgelegene Dichtezentrum befindet sich in einer Entfernung von etwa 5.000 m. Erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vogelarten durch das Vorhaben sind daher nicht zu befürchten. Im Umweltbericht fehlt jedoch eine Auseinandersetzung des Planungsträgers mit den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten. Zur Rechtssicherheit des Vorhabens ist zu prüfen, ob dies im Umweltbericht nachzutragen ist.</i> In den Unterlagen finden sich weiterhin keine Aussagen dazu. Auf die gemäß o.g. Merkblatt vom 05.09.2023 derzeit geltenden Regelungen wird nochmals hingewiesen. zu 2. Fledermäuse <u>Aus Stellungnahme vom 25.01.2024:</u> <i>§ 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG sieht vor, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten zu deren Vorkommen vorliegen. Auf die Abregelungen als geeignete und verfügbare Minderungsmaßnahme für Fledermäuse ist im</i>	Zu 1. Die HNB bestätigt erneut, dass Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten durch das Vorhaben nicht berührt werden. Dies muss im Umweltbericht nicht nachgetragen werden, weil diese Information aufgrund der Stellungnahmen der HNB im Bauleitplanverfahren aktenkundig ist und auf dieser Grundlage in die Abwägung durch den Gemeinderat einbezogen werden kann. Zu 2.: Die Anforderung des § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG gilt für die Genehmigungsentscheidung bei Standorten in ausgewiesenen Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll ein solches Windenergiegebiet aber entstehen. Es wird

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<i>Umweltbericht hinzuweisen. Ein Gondelmonitoring zur Anpassung der Abschaltzeiten ist als Nebenbestimmung bei einer Genehmigung aufzunehmen. Der Umweltbericht und die saP sind vom Planungsträger entsprechend zu ergänzen und richtigzustellen.</i> Der Argumentation des Vorhabenträgers zum Gondelmonitoring kann nicht gefolgt werden. Ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Anpassung der fledermausbezogenen Abschaltalgorithmen ist nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, dem Bayerischem Ministerialblatt vom 14.08.2023 (Kap. 4.1.2.1.5) und nach dem oben erwähnten Merkblatt vom 05.09.2023 verbindlich durchzuführen. Das Gondelmonitoring ist im Umweltbericht unter Kapitel 1.4.1 als Vermeidungsmaßnahme zu ergänzen und als Nebenbestimmung bei einer Genehmigung aufzunehmen. zu 3. Errichtung der Windkraftanlage Vermeidungsmaßnahmen <u>Aus Stellungnahme vom 25.01.2024:</u> <i>Die in der saP formulierten Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 2.6 + 3.6) wurden nicht in den Umweltbericht übernommen. Da mit der Ausweisung des „SO Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber“ die Voraussetzungen eines Windenergiegebiets nach § 2 (1) WindBG erfüllt sein dürften und somit § 6 WindBG im Rahmen der Genehmigungsplanung direkt angewendet werden kann, ist der Umweltbericht an die neuen Regelungen anzupassen und die in der saP formulierten Vermeidungsmaßnahmen zu übernehmen.</i> § 6 Abs. 1 WindBG legt fest, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung beim Verfahren zur Genehmigung einer Windkraftanlage nicht durchzuführen ist, wenn die Windkraftanlage in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet liegt. Der Umweltprüfung und damit der Prüfung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG kommt besondere Bedeutung zu. Die abschließende Prüfung findet bereits auf Bauleitplanebene statt. Wir weisen erneut darauf hin, dass mit der Ausweisung des „SO Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber“ die Voraussetzungen eines Windenergiegebiets nach § 2 (1) WindBG erfüllt sind und somit § 6 WindBG im Rahmen der Genehmigungsplanung direkt angewendet	davon ausgegangen, dass die Genehmigungsbehörde diese Vorschrift beachten wird. Der Gutachter hat ein Gondelmonitoring nach dem Verständnis der Gemeinde nicht grundsätzlich abgelehnt. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass der Betriebsbeginn für die Anlage für einen Zeitpunkt vorgesehen ist, in dem auch die rechtlich festgesetzte Rekultivierung der derzeit dem Ende zugehenden Rohstoffgewinnung beginnt bzw. zum Teil schon abgeschlossen sein könnte. Im Zuge dieser Rekultivierung wird auch das genannte Kleingewässer beseitigt, das für hochfliegende Fledermausarten mit ein Nahrungshabitat darstellt. Der WEA-Standort wird dann in erster Linie weitläufig von Ackerland ohne Gewässer, unterbrochen durch die Ortsumgehungsstraße, geprägt sein. Ob in dieser Situation ein Gondelmonitoring gefordert werden kann, ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Dabei dürfte auch in Betracht zu ziehen sein, den Zeitraum eines Höhenmonitorings der genannten Nutzungsentwicklung anzupassen. Dies zu prüfen ist Aufgabe des für die Anlage erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Zu 3.: Der Hinweis auf § 6 WindBG wird zur Kenntnis genommen. § 6 WindBG verfolgt nicht den Zweck, die sonst im Zulassungsverfahren durchzuführender artenschutzrechtliche Prüfung auf das Planverfahren hochzuziehen (<i>Huggins/Dietrich</i>, ZUR 2024, 526 (529) mit Hinweis auf den Wortlaut von § 6 WindBG, der die artenschutzrechtliche Prüfung entfallen lässt, sowie auf § 6 EU-Notfall-VO, der Ausnahmen für Projekte vorsieht). Sonst würde die Vorschrift ihren Beschleunigungs- und Vereinfachungszweck verfehlen. Es entstünde außerdem ein Ungleichgewicht zwischen Plänen, die bei Inkrafttreten von § 6 WindBG bereits aufgestellt waren und solchen, die erst später aufgestellt werden. § 6 WindBG ist deshalb nicht mit verschärften Anforderungen bei der Umweltprüfung auf der Planebene verbunden (s. BayVGH, Urt. v. 04.07.2024 – 22 A 23.40049 – juris-Tz. 56). Die in dem saP-Gutachten genannten Maßnahmen wurden in den Umweltbericht übernommen. Dass sie in in Kap. 1.2. (Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt) und nicht in Kap. 1.4 (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich) übernommen wurden, ist unschädlich. Sie sind auch in den textlichen Festsetzungen des

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
werden kann, der Umweltbericht an die neuen Regelungen anzupassen ist. Die in der saP formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind <u>vollständig</u> in Kap. 1.4.1 aufzuführen. Eine Nennung der Vermeidungsmaßnahmen im Bestandskapitel ist nicht ausreichend und führt zu Verwirrung und Missverständnissen. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen und die Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung bei einer Genehmigung aufzunehmen. Zauneidechse Wir begrüßen die Ergänzung der Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse. Wie oben erläutert, sind die Maßnahmen auch im Kapitel 1.4.1 des Umweltberichts aufzuführen. CEF-Maßnahmen Amphibien Der ergänzenden Argumentation des Vorhabenträgers zu den CEF-Maßnahmen kann gefolgt werden. Sofern die Rekultivierung vor dem Bau der WEA erfolgt, sind für Amphibien keine weiteren CEF-Maßnahmen notwendig. zu 4. Landschaftsbild <u>Aus Stellungnahme vom 25.01.2024:</u> <i>Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei WEA anlagenimmanent. Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher auch über Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB). Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA wird in den Nachfolgeregelungen zum Bayerischen Windenergieerlass (Stand: 30.08.2023) ergänzend zum flächenbezogenen Ausgleich eine Ersatzzahlung in Geld festgelegt. Die Festsetzung eines finanziellen Ausgleichs durch eine Ersatzzahlung ist bei Bauleitplanverfahren mangels Rechtsgrundlage jedoch – in Bayern – nicht möglich. Doch kann nach Anlage 1 der Nachfolgeregelungen zum Bayerischen Windenergieerlass (Matrix zur Berechnung des Ersatzgeldes) der finanzielle Wert einer Maßnahme zur Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ermittelt werden. Damit ist es möglich, den Umfang des zusätzlichen Kompensationsbedarfs für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Form einer Realkompensation festzulegen. Der Umfang dieser Maßnahme ergibt sich aus dem Geldwert, der anhand von erwähnter Anlage 1 ermittelt wird. Zur Umsetzung kommen sollten nach Möglichkeit Maßnahmen, die</i>	Bebauungsplans enthalten und werden damit mit dessen Inkrafttreten rechtsverbindlich. Der Umweltbericht hat demgegenüber begründenden Charakter, auch dessen Kap. 1.4. Die Entscheidung über die Genehmigung und die in den Genehmigungsbescheid aufzunehmenden Nebenbestimmungen obliegt der Immissionsschutzbehörde in dem erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zu 4.: Der Hinweis auf § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB wird zur Kenntnis genommen. In dem Bauleitplanverfahren ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unausweichlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Höhe der Anlage vorliegend nicht ausgeglichen werden. Dem steht das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage gegenüber. Windenergieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Ihre Errichtung und Betrieb einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen liegen deshalb gemäß § 2 S. 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem trat zum 1.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<i>dem Landschaftsbild zu Gute kommen. Diese Maßnahme ergänzt die bereits im Umweltbericht festgelegte Kompensation der 36.259 WP (Streuobstwiese), die allein nicht ausreicht, um die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau einer bis zu 270 m hohen WEA zu kompensieren.</i> Es ist nicht zulässig, die Frage, ob weiterer Kompensationsbedarf zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besteht, auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsplanung/-verfahren zu verschieben. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB ist auf <u>Bauleitplanungsebene</u> über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden. Mit der Durchführung des Vorhabens – dem Bau bei einer 270 m hohen WEA – ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zweifellos erfüllt. Die damit gegebene Ausgleichsbedürftigkeit ist <u>zwingend</u> im Rahmen der Bauleitplanung festzustellen. Dies hat im Umweltbericht zu erfolgen. Die Abgeltung des Ausgleichsbedarfs anhand der nach BayKompV ermittelten 36.251 Wertpunkten ist <u>nicht ausreichend</u>. Bezüglich Art der Kompensation verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2024. Wir verweisen dahingehend auch auf die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing.	Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Standort wurde unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange gewählt. Eine weitergehende Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Veränderung des Standorts ist deshalb nicht möglich. Die Gemeinde hält es allerdings für sinnvoll, vermehrte Maßnahmen der Realkompensation vorzusehen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zumindest teilweise zu kompensieren. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Die zusätzlichen Maßnahmen werden in dem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart.
04. Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 27.06.2024 <i>Verweis auf Stellungnahme vom 15.01.2024 (aus 1. Beteiligungsphase)</i> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Die Telekom Deutschland GmbH ist Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Sie hat Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen, es sind keine Änderungen der Planunterlagen erforderlich. Eine rechtzeitige Koordinierung betroffener Sparten Träger obliegt (sofern erforderlich) dem Vorhabenträger. Dasselbe gilt auch für die Frage, inwieweit ein Leerrohr für Telekommunikationsdienste erforderlich sind.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie ist. Die Ausgliederung wurde gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam. Mit Urkunde vom 18.03.2010 der Bundesnetzagentur wurde der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 125 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In diesem Bereich sind aktuell keine Telekommunikationslinien vorhanden. Trotzdem ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Sparten Auskunft erreichen Sie unter: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder Planauskunft.Sued@telekom.de. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns endgültige Baupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen. Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Betrachtungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, bzw. verändert werden müssen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten zu erstatten. Hinweis: Da die Sondergebietsfläche außerhalb geschlossener Ortschaften liegt, sollte bei evtl. Tiefbauarbeiten zum Anschluss ans Stromnetz eine Leerrohrverlegung zur Nutzung für Telekommunikationsdienste vorgesehen werden. Die Kosten eines Anschlusses könnten so entsprechend verringert werden.	
<u>05. Regionaler Planungsverband</u> Stellungnahme vom 10.07.2024 Der Regionale Planungsverband Landshut hat sich bereits mit Schreiben vom 17.01.2024 zu diesem Vorhaben geäußert und dabei einen Zielwiderspruch mit den Zielen 1.1.2 Z und 1.1.5 Z zu bestehenden Ausschlussgebieten für	Es wird zu Kenntnis genommen, dass der Zielwiderspruch mit den Zielen 1.1.2 Z und 1.1.5 Z des Regionalplanes nicht mehr besteht. Die Begründung wird dahingehend geändert.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Windenergieanlagen im Kapitel B VI des Regionalplanes Landshut festgestellt. In diesen Ausschlussgebieten ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen unzulässig. Mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels V VI Energie des Regionalplanes Landshut zum 08.07.2024 werden alle bestehenden Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen aufgehoben und aus dem Regionalplan Landshut zurückgenommen. Somit besteht dieser Zielwiderspruch nicht mehr. Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des im Regionalplan der Region Landshut ausgewiesenen Vorranggebietes für den Lehm- und Tonabbau LE 41 „Marklkofen“ (vgl. RP 13, Kapitel B IV, 3.1.1 Z). In diesem Vorranggebiet soll der Gewinnung von Lehm und Ton Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Nach den Aussagen in den Planunterlagen ist der Tonabbau im gesamten Geltungsbereich des Plangebietes bereits erfolgt und das Plangebiet rekultiviert. Das o.g. Vorranggebiet wird der Planung deshalb nicht mehr als Widerspruch entgegengehalten. Bei einer Fortschreibung des entsprechenden Kapitels im Regionalplan sollte das Vorranggebiet an dieser Stelle entsprechend zurückgenommen werden. <u>Zusammenfassung:</u> Das Vorhaben steht aufgrund der rechtskräftigen Aufhebung der Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen zum 08.07.2024 nicht mehr im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplanes der Region Landshut. Außerdem steht das Vorranggebiet LE 41 „Marklkofen“ dem Vorhaben aufgrund des im Plangebiet bereits erfolgten Abbaus und der Rekultivierung aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Landshut nicht mehr als Widerspruch entgegen.	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen, der Tonabbau ist wie beschrieben abgeschlossen. Es ist keine Änderung der Planunterlagen erforderlich.
<u>06. Landratsamt Dingolfing-Landau</u> Schreiben vom 08.07.2024 <u>Abteilung Wasserrecht:</u> <i>Verweis auf Stellungnahme vom 03.01.2024 (aus 1. Beteiligungsphase)</i> Aus wasserrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben: Niederschlagswasser von privaten und öffentlichen Flächen (z. B. Erschließungsstraßen) ist grundsätzlich zu versickern. Erst wenn nachgewiesen (Gutachten!) ist, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist nach Rückhaltung (z.	Das anfallende Niederschlagswasser kann nach gegenwärtigem Erkenntnisstand (Gutachten des Ingenieurbüro Landauer vom 29.08.2023) aufgrund der anstehenden Böden versickert werden. Die Einholung einer etwa erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt dem Vorhabenträger. Für die Entscheidung hierüber ist das Landratsamt als untere Wasserbehörde

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
B. rechtlich gesicherte Zisterne) eine Einleitung in den Kanal/ ein Oberflächengewässer zu prüfen. Laut Gutachten des Büros Landauer vom 29.08.2023 ist eine ausreichende Sickerfähigkeit gegeben. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie auf die Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) wird hingewiesen. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig (s. NWFreiV), die Versickerung hat über Mulden oder Rigolen zu erfolgen. Für die Versickerung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ist ggf. rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG). Eventuell erforderliche Erlaubnisse für eine Bauwasserhaltung / Maßnahmen im Grundwasser bzw. innerhalb der das Grundwasser schützenden Deckschicht sind rechtzeitig vorher beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu beantragen. <u>Tiefbauverwaltung:</u> Die Tiefbauverwaltung stimmt dem o. g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan grundsätzlich zu. Folgende Punkte sind jedoch zu beachten. 1. Die geplante Erschließungsstraße mit Einmündung in die Kreisstraße DGF 40 darf ausschließlich als Zufahrt zur Windkraftanlage genutzt werden. Einer Zu- und Abfahrt zur bzw. von der Ziegelei wird nicht zugestimmt. 2. Die Funktionsfähigkeit des vorhandenen Entwässerungsgrabens zwischen Kreisstraße und Anwandweg darf nicht beeinträchtigt und muss ggf. durch entsprechende bauliche Maßnahmen (Durchlass) aufrechterhalten werden. 3. Oberflächenwasser der Erschließungsstraße darf der Kreisstraße und deren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden.	zuständig. Aus der Stellungnahme lässt sich nicht entnehmen, dass diese nicht erteilt werden könnte. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass hieraus kein unüberwindbares Hindernis für die Realisierung der geplanten Anlage besteht. Es ist keine Änderung der Planungsunterlagen erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Änderung der Planungsunterlagen erforderlich. Zu 1.: Die Zufahrt dient nach der verfahrensgegenständlichen Planung nur der geplanten Windkraftanlage, nicht jedoch der bestehenden Ziegelei. Zu 2.: Der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan erlaubt es dem Vorhabenträger nicht, die Funktionsfähigkeit des Entwässerungsgrabens während oder nach der Bauzeit zu beeinträchtigen. Zu 3.: Gemäß dem Umweltbericht kann das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Gemäß Ziff. 10 der textlichen Festsetzungen sind die notwendigen Nachweise zu führen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Entwässerungsanlagen der Straße wäre darüber hinaus eine

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
4. Die Böschung zwischen Kreisstraße und Anwandweg ist bis zu einem Abstand von 50 m zur geplanten Erschließungsstraße von allen Anpflanzungen und festen Einbauten freizuhalten, die höher als 80 cm werden können. 5. Die vorgesehene temporäre Verkehrsfläche im Einmündungsbereich ist nach der Fertigstellung der Windkraftanlage rückzubauen. Dabei ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Dies umfasst auch die Böschungsansaat, die mit der Tiefbauverwaltung abzustimmen ist. 6. Die amtliche Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung ist durch die Gemeinde auf deren Kosten vorzunehmen. 7. Mit der Planung des Einmündungsbereichs der Erschließungsstraße in die Kreisstraße ist ein fachkundiges Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen zu beauftragen. Die Planung ist mit dem Landkreis abzustimmen, vor der Ausführung ist die schriftliche Zustimmung des Landkreises einzuholen. <u>Abteilung Immissionsschutz:</u> Da sich gegenüber der mit Schreiben vom 09.01.2024 immissionsschutzrechtlich beurteilten Fassung keine relevanten Änderungen ergeben haben, kann der Planung weiterhin zugestimmt werden. <u>Abteilung Naturschutz:</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut mit folgendem Ergebnis geprüft. Es sind Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. § 14 und 15 BNatSchG) aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten. § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sieht vor, dass über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist. Die Bewältigung der Eingriffsregelung erfolgt nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB. Hierzu sind die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeiten des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Das geschieht im Umweltbericht.	Dienstbarkeit erforderlich, eine solche liegt nicht vor und könnte nur durch die zuständige Behörde erteilt werden. Zu 4.: Die verfahrensgegenständliche Planung erlaubt es dem Vorhabenträger nicht, die Böschung zwischen Kreisstraße und Anwandweg bis zu einem Abstand von 50 m zur geplanten Erschließungsstraße mit Anpflanzungen oder festen Einbauten zu versehen, die höher als 80 cm werden können. Zu 5.: Dass die temporäre Verkehrsfläche im Einmündungsbereich nach der Fertigstellung der Windkraftanlage rückgebaut werden muss, ist durch die Festsetzung sichergestellt, dass es sich um eine lediglich temporäre Verkehrsfläche handelt. Weitere bzw. detailliertere Auflagen sollten im Rahmen des BImSch-Verfahrens formuliert werden. Zu 6.: Die Durchführung der Beschilderung durch die Gemeinde ergibt sich aus den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, welche von der Gemeinde beachtet werden. Zu 7.: Der Vorhabenträger ist verpflichtet, bei der konkreten Planung des Einmündungsbereiches die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Änderung der Planungsunterlagen erforderlich. Der Hinweis auf § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB wird zur Kenntnis genommen. In dem Bauleitplanverfahren ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist durch diese Planung zweifelsfrei erfüllt und auch als solchen festzustellen. Es ist deshalb erforderlich die daraus erwachsene Ausgleichsbedürftigkeit in der Bauleitplanung ebenfalls festzustellen. Eine weitere diesbezüglichen Prüfung in der nachgelagerten erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist somit überflüssig. Auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Eingriff nicht kompensierbar, da auch diesbezüglich keine Lösungen aufgezeigt wurden. Es ist deshalb in der Bauleitplanung die festgestellte Ausgleichsbedürftigkeit durch den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild zwecks nicht Bewältigbarkeit in die nächste Genehmigungsebene zu übergeben. Es wird um entsprechende Ergänzung der Unterlagen gebeten. <u>Abteilung Altlasten/Bodenschutz:</u> <i>Verweis auf Stellungnahme vom 03.01.2024 (aus 1. Beteiligungsphase)</i> <u>Altlasten:</u> Die Grundstücke mit den Flurstücknummern 581, 581/1, 581/2, 585, 585/1, 585/2, 586 und 843, jeweils Gemarkung Marklkofen, sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst. Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor. Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unausweichlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Höhe der Anlage vorliegend nicht vollständig ausgeglichen werden. Dem steht das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage gegenüber. Windenergieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Ihre Errichtung und Betrieb einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen liegen deshalb gemäß § 2 S. 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Standort wurde unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange gewählt. Eine weitergehende Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Veränderung des Standorts ist deshalb nicht möglich. Die Gemeinde hält es allerdings für sinnvoll, vermehrte Maßnahmen der Realkompensation vorzusehen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zumindest teilweise zu kompensieren. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Die zusätzlichen Maßnahmen werden in dem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Vorhabensträger hat mitgeteilt, dass ihm ebenfalls keinerlei Erkenntnisse vorliegen, dass sich Altlasten in diesem Bereich befinden könnten. Auch der Gemeinde liegen keinerlei Erkenntnisse vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Änderung der Planungsunterlagen erforderlich.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist. <u>Abfallrecht und Bodenschutz:</u> Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugebiet nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen. Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen. Eine <u>bodenkundliche Baubegleitung</u> nach DIN 19639 wird empfohlen. Im Rahmen der Bauleitplanung sollte aufgrund des ehemaligen Lehmabbaus auch das zuständige Bergamt um Stellungnahme gebeten werden. <u>Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Bodenmaterial:</u> Die weitere Verwertung des Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten. Erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen bzw. zu beantragen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Abfälle, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.	Im Rahmen der weiterführenden Planungen werden entsprechende Massenbilanzen und die Verwertung des Bodenmaterial aufgezeigt. Ein Hinweis für die Beteiligung einer bodenkundlichen Baubegleitung wurde bereits aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bergamt wurde beteiligt. Entsprechende Hinweise zum Bodenschutz sind bereits unter D.3 der Hinweise durch Text enthalten.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<u>Kreisarchäologie:</u> <i>Stellungnahme vom 05.03.2024 (aus 1. Beteiligungsphase)</i> wie heute telefonisch angekündigt erlaube ich mir mich im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens zur Planung "SO Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber" als Vertreter der Fachstelle der für den Vollzug des BayDschG zuständigen Behörde hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange wie folgt zu äußern: 1. Die oben genannte Planung greift unmittelbar in das in der Landesdenkmalliste eingetragene Bodendenkmal D-2-7441-0087 „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ ein. Deshalb bedürfen alle Bodeneingriffe im Denkmalbereich einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 des bayerischen Denkmalschutzgesetzes, welche bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen ist. 2. Nach fachlicher Beurteilung des betroffenen Bodendenkmals auf Basis der bislang bekannten Daten und Abwägung ist die Verwehrung einer Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDschG nach aktuellem Kenntnisstand der archäologischen Befundlage für oben genannte Planung als unverhältnismäßig anzusehen. Daher erachtet die Kreisarchäologie Dingolfing-Landau die oben genannte Planung unter Berücksichtigung der für Bodeneingriffe in Bodendenkmälern gemäß Art. 7.1 BayDschG üblichen Auflagen aus fachlicher Sicht als genehmigungsfähig. Wir bitten um inhaltliche Aufnahme von Punkt 1 (Genehmigungspflicht von Bodeneingriffen gemäß Art. 7.1 BayDschG) in den BBP. Punkt 2 dient lediglich der Information im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens und bedarf keiner Aufnahme in den BBP.	Zu 1.: Sämtliche Grundstücke die das Vorhaben betreffen, d.h. bis zur östlichen Grenze der Flurstücke Marklkofen 841, 841/1 und 841/2 sind ausgetont und derzeit teilweise wieder rekultiviert. Vor dem Lehmbabbau wurden mit der Kreisarchäologie für jeden Abbauabschnitt Probeschürfungen gemacht und erst anschließend abgebaut. In allen Bereichen ist mittlerweile mindestens Lehm mit einer Mächtigkeit von 3m abgebaut. Es wurden keine archäologische Funde gemacht. Das gilt auch für den vom Landesamt angesprochenen Bereich der Ausgleichsfläche. Für die Baumpflanzungen sind Baumgruben von ca. 1m x 1m x 1m (L/B/H) erforderlich. Bei der Tongewinnung wurde in diesem Bereich bis in eine Tiefe von mindestens 2,5 m abgegraben, mithin tiefer als die für die Baumpflanzung erforderlichen Gruben. Das Bodendenkmal wird daher nicht beschädigt oder zerstört. Gemäß § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen danach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die erneuerbaren Energien müssen daher bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Abwägung, und es gilt auch im Rahmen der Entscheidung über die für die Anlage erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Verhältnis zum Denkmalschutz (s. Lingemann, NVwZ 2023, 1634 (1636)). Denn die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, die bei der Ermessensausübung die Vorgabe des § 2 EEG beachten muss. Sollten trotz des dargelegten Umstands, dass die Fläche bereits ausgetont wurde, aus denkmalschutzrechtlichen Gründen noch Anforderungen erforderlich sein, können diese in der Genehmigung durch Nebenbestimmungen geregelt werden. Es ist keine Änderung der Planunterlagen erforderlich. Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<u>07. Wasserwirtschaftsamt Landshut</u> Stellungnahme vom 17.06.2024 wir verweisen auf unsere SteNa vom 25.01. und bitten daher - beim Erreichen der entsprechenden Planungstiefe - um Abstimmung bezüglich eines vsl. erforderlichen Wasserrechtsverfahrens für das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser. <i>Stellungnahme 25.01.2024 (aus 1. Beteiligungsphase)</i> Gründung Voraussichtlich ist ein Wasserrechtsverfahren für die Einbringung von Stoffen ins Grundwasser erforderlich. Daher ist im weiteren Planungsverlauf voraussichtlich die Beantragung eines Wasserrechtsverfahrens für das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser erforderlich, welche beim Wasserrecht am LRA zu beantragen wäre. Insbesondere Unterlagen zum Untergrund, zur Gründungsart und Gründungstiefe sind erforderlich um eine wasserwirtschaftliche Bewertung zu ermöglichen. Wir empfehlen nach Baugrunderkundung eine direkte Abstimmung mit uns.	Es erfolgt eine Flachgründung, Bodeneingriffe sind voraussichtlich nur bis max. 3,0 m erforderlich. Mit grundwassergefährdenden Stoffen ist durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage nicht zu rechnen, auch werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundwasserführenden Schichten angeschnitten. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird voraussichtlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese einzuholen ist Aufgabe des Vorhabenträgers im Genehmigungsverfahren.
<u>08. Markt Frontenhausen</u> Stellungnahme vom 13.02.2024 (aus 1. Beteiligungsphase) Der Marktgemeinderat stellt ohne Zweifel fest, dass die Versorgung mit kostengünstiger und umweltverträglich erzeugter Energie, die jederzeit im benötigten Umfang zur Verfügung steht, in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft von großer Bedeutung ist. Die rund 1.350 m entfernt geplante Windkraftanlage wird jedoch in vielerlei Hinsicht die östliche Wohnbebauung des Marktes Frontenhausen und insbesondere das Baugebiet „Am Unterfeld“ beeinträchtigen. Weiter wird befürchtet, dass künftige bauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde durch die Anlage eingeschränkt werden.	Der Standort ist aus Sicht der Gemeinde der unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Kriterien am besten geeignete. Der Vorhabenträger hat eine Standortuntersuchung vorgelegt. Diese wird geprüft und der Öffentlichkeit im weiteren Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung insbesondere folgende Planungsziele: • Stärkung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, welche gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Klimaneutralität beizutragen,

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Für die geplante Windkraftanlage sollte ein Alternativstandort in Erwägung gezogen werden.	• Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft in der Gemeinde Marklkofen, hier konkret dadurch, der Ziegelei GIMA (d.h. der Vorhabenträgerin) als energieintensivem Betrieb zu ermöglichen, einen Teil der im Betrieb verbrauchten Energie aus der erneuerbaren Energiequelle Wind standortnahe zu erzeugen, • unter gleichzeitig möglicher Schonung von Anwohnern sowie Natur und Landschaft. Diese, teilweise gegenläufigen Belange müssen im Rahmen der Abwägung gegeneinander und untereinander ausgeglichen werden. Dabei scheiden Standorte außerhalb des Gebiets der Gemeinde Marklkofen von vornherein aus, weil sich die Planungshoheit der Gemeinde auf diese Gebiete nicht erstreckt (s. BVerwG, Beschl. v. 21.08.1995 – 4 N 1.95 – BVerwGE 99, 125, juris-Tz. 18; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 5). Es erweist sich aber auch unabhängig davon keiner der untersuchten, außerhalb der Gemeinde Marklkofen liegenden Standorte als vorzugswürdig. Die Gemeinde hat vom Vorhabenträger die Vorlage einer Unterlage eingefordert, in der innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Marklkofen liegende Standortalternativen geprüft werden und die Standortauswahl begründet wird. Diese Untersuchung hat der Vorhabenträger mit Datum vom 03.04.2024 vorgelegt. Darin wird plausibel und nachvollziehbar dargelegt, welche Gründe für den gewählten Standort sprechen. Die Gemeinde hält dies für überzeugend und macht sich diese Gründe zu eigen. Die Standortgüte (Windgebiete) ist bei allen im Gemeindegebiet gelegenen Alternativstandorten nahezu gleich. Da die Anlage nur auf Grundstücken errichtet werden kann, über die der Vorhabenträger privatrechtlich verfügen kann, ist die privatrechtliche Flächenverfügbarkeit ein wichtiger Belang. Ein wichtiger Belang ist auch die Nähe des Standorts zu dem Betrieb, dessen Versorgung die Anlage dienen soll. Auch die voraussichtlichen Belastungen schutzbedürftiger Wohnnutzungen sind – unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen – ein wichtiger Belang. Dies überschneidet sich mit dem Schutzgut Mensch/Gesundheit, das bei der Abwägung der Umweltbelange mit besonders hohem Gewicht berücksichtigt wird. Weitere Belange sind in dem Kriterienkatalog aufgeführt, den der Vorhabenträger mit der genannten Standortuntersuchung vorgelegt hat.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	Für den gewählten Standort spricht neben der Standortgüte (Windgüte) u.a. seine Nähe zu dem Ziegeleibetrieb, zu dessen Versorgung die Anlage dient. Der ausgewählte Standort weist mit 0,64 km zur geographischen Mitte (entspricht ca. 430 m zum südlichen Rand der Ziegelei) deutlich die größte Nähe zu der Ziegelei auf; die anderen beiden geprüften, in der Gemeinde Marklkofen gelegenen Standorte haben eine Entfernung von ca. 1,8 bzw. ca. 3,0 km. Die Flächen am ausgewählten Standort stehen – anders als die Flächen an den Alternativstandorten – im Eigentum des Vorhabenträgers. Dadurch ist sichergestellt, dass die Realisierung der geplanten Anlage nicht am zivilrechtlichen Flächenzugriff scheitert. Hinzu kommt, dass die Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden, dadurch an diesem Standort besonders gering ist, dass es sich um eine wiederverfüllte Lehmgewinnungsfläche handelt. Auch die gute Verkehrsanbindung mit einer nur sehr kurzen Zuwegung von der öffentlichen Straße spricht für den gewählten Standort. Zwar befindet sich der gewählte Anlagenstandort dichter an der geschlossenen Ortslage von Marklkofen als die anderen im Gemeindegebiet gelegenen Standortalternativen. Auch von jenen sind jedoch Weiler und Einzelgehöfte betroffen. Unter Abwägung aller Belange kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort vorzugswürdig ist. Die Details können der vom Vorhabenträger vorgelegten Standortuntersuchung einschließlich des Kriterienkatalogs entnommen werden, deren Erwägungen sich die Gemeinde zu eigen macht. -----(Textbaustein Ende) Eine konkrete Planung, die die Gemeinde im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigen müsste, teilt der Markt Frontenhausen nicht mit. Der geplante Standort schränkt nach Auffassung der Gemeinde Marklkofen die bauliche Entwicklung des Marktes Frontenhausen in Richtung Süden und Südwesten nicht wesentlich ein. Der Immissionsradius der Windenergieanlage reicht in etwa so weit wie die Immissionen aus der ST 2111. Mit diesen Immissionen ist der Frontenhausen bei solchen baulichen Entwicklungen daher ohnehin konfrontiert.
<u>09. Deutsche Bahn AG (DB Immobilien)</u> Stellungnahme vom 11.06.2024 Verweis auf Stellungnahme vom 16.02.2024 (aus 1. Beteiligungsphase)	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Südostbayernbahn) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung. Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken. Infrastrukturelle Belange Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Zu finden hier: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Infrastruktur/AllgemeineVorschriften/ELTB/21ELTB_01_2016_Aenderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 Einer Anlieferung von Bauteilen der WEA mittels Schwertransport über den nahegelegenen Bahnübergang bei ca. Bahn km 100,39 der Strecke 5700, Rosenheim – Pilsting kann nicht zugestimmt werden. Für den Fall, dass der BÜ zur Anlieferung gequert werden muss, so ist eine erneute Beteiligung notwendig. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.	Der Abstand vom Turm bis zur Bahnlinie beträgt mindestens 710m. Der genannte Abstand (von ca. 490 m) ist daher eingehalten. Derzeit ist die Anlieferung der Bauteile über die ST 2111 geplant. Eine Überquerung des Bahnübergangs ist derzeit nicht geplant. Sollte wider Erwarten eine Überquerung des Bahnübergangs erforderlich werden erfolgt eine rechtzeitige Beteiligung.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Immobilienrelevante Belange Innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist keine Fläche im Eigentum der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) enthalten. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com Hinweise für Bauten nahe der Bahn Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen	Aufgrund des großen Abstandes wird derzeit davon ausgegangen, dass es vom Bahnbetrieb zu keinen Beeinträchtigungen der Windkraftanlage noch umgekehrt kommt. Es sind demzufolge keine Maßnahmen erforderlich. Aufgrund des großen Abstandes wird derzeit davon ausgegangen, dass es vom Bahnbetrieb zu keinen Beeinträchtigungen der Windkraftanlage noch umgekehrt kommt. Es sind demzufolge keine Maßnahmen erforderlich.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Schlussbemerkungen Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden	Nebensiehende Hinweise wurden in der Planung bereits unter Pkt. D.9 (Hinweise durch Text) aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986 https://mediendienste.intranet.deutschebahn.com/DIBS/	